AUSTRIA Zirkulare
H 15
671D

CIRCULARE.

Von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Die Einfuhr der zusamengesezten Arzneyen wird nur für den angemessenen eigenen Gebrauch gestattet.

Um dem Nachtheile vorzubeugen, welcher so leicht aus der unbeschränkten Einfuhr der zusamengesezten Arzneyen herbeygeführet werden kann, wird zufolge Hofdekrets vom 22. April d. J. die Verordnung vom 17. Dezember 1771. erneuert, und ist hiernach die Einfuhr einfacher Arzneyen allgemein gestattet, die der zusamengesezten aber nur auf den unmittelbaren eigenen Gebrauch des Bittstellers dergestalt beschränket, daß jenes, was sein eigenes Bedürfniß überschreittet, wieder auſſer Land geschaffet werden soll; wornach sich jedermann zu benehmen hat.

Wien den 30. May 1803.

Joseph Freyherr v. Sumeraw
R. Oe. Regierungs-Präsident.

Anton Friedrich Graf v. Mittrovsky
Vice-Präsident.

Joseph Freyherr v. Kielmannsegge
Regierungsrath.

WELLCOME HISTORICAL MEDICAL LIBRARY
64516